



urwaldfreundliche gemeinden

BAUÖKOLOGISCHE PLANERVORGABEN FÜR DIE BEAUFTRAGTEN PLANER

Jede Gemeinde sollte mit dem beauftragten Architekten oder Planer einen Honorarvertrag abschliessen. Dabei ist es sinnvoll, auch bauökologische Planervorgaben festzulegen. Diese sollten im Bereich Holz Angaben zu den in der Tabelle aufgeführten Themen umfassen. Der beauftragte Architekt, Planer oder die im Auftrag der Gemeinde

handelnden Mitarbeitenden müssen diese bauökologischen Planervorgaben zusammen mit dem Honorarvertrag unterzeichnen. Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit, bei Beanstandungen auf den Planer oder den Architekten zurückzugreifen. Die nachstehenden Beispiele können individuell angepasst werden.

THEMEN	BEISPIELE
AUSSCHREIBUNG ALLGEMEIN	Die Ausschreibung hat unter Verwendung der in den einschlägigen EDV-Programmen oder eco-devis-Merkblättern aufgeführten eco-devis-Positionen zu erfolgen. Wo Baustoffe oder Leistungsbeschriebe als «ökologisch interessant» oder «ökologisch bedingt interessant» gekennzeichnet sind, dürfen abweichende Positionstexte nur in Absprache mit dem Auftraggeber ausgeschrieben werden.
AUSSCHREIBUNG HOLZ	Bei Ausschreibungen von Holz müssen die Textbausteine der КВОВ-Empfehlung «Nachhaltig produziertes Holz beschaffen» 2004/2 in die Ausschreibung übernommen werden. Zudem müssen bei allen Ausschreibungen die «allgemeinen bauökologischen Submissionsbedingungen» beigelegt werden.
KONTROLLE	Während der Realisierung wird die Einhaltung der Vorgaben in den «allgemeinen bauökologischen Submissionsbedingungen» sowie der speziellen, für das Projekt erstellten bauökologischen Anforderungen gemäss Ausschreibung überwacht. So werden die Material- und Ausführungskontrollen im Baujournal protokolliert. Das Planungsbüro gewährt dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht. Bei kleineren Verstössen sucht der Planer bilateral mit der Unternehmung nach einer Lösung. Bei erheblichen Verstössen informiert er sofort den Auftraggeber, erarbeitet Massnahmen, um den vereinbarten Zustand zu erreichen, und lässt diese vom Auftraggeber genehmigen. Der Planer kann die Kontrolle auch an eine Drittperson delegieren.